

## Satzungen des Yacht Club Austria ZVR 038338569

### § 1 Verein

- (1) Der Verein heißt "Yacht Club Austria" (Kurzform YCA). Seine Reviere sind die See und Binnenreviere. Er führt die Zusatzbezeichnung "The International Austrian Cruising Club".
- (2) Der YCA ist ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn eingerichteter Verein.
- (3) Das Symbol des YCA ist sein Clubstander an einem Flaggstock, ein rot-weiß-roter Wimpel, der in der Mitte seiner linken breiteren Seite im roten Keil die weißen Buchstaben YCA trägt. Es ist der Schriftzug "YACHT CLUB AUSTRIA" entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung zu verwenden.

### § 2 Der Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich in Linz.

### § 3 Zweck des YCA

- (1) Zweck des YCA ist es, den Yachtsport, das Yachtwesen mit Segel- und Motoryachten und den geselligen Verkehr seiner Mitglieder untereinander, sowie mit Mitgliedern von Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu pflegen und zu fördern, sowie Nachwuchs heranzubilden.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der YCA, indem er insbesondere nach Möglichkeit:
  - a) Einrichtungen schafft und unterhält, die seinen Mitgliedern die Ausübung des Yachtsports und das Yachtwesen auf See und auf Binnengewässer ermöglichen und / oder erleichtern,
  - b) Nachwuchs heranbildet, die Jugendsportseefahrt fördert und unterweisende Kurse für Binnen- und Sportseeschiffer, insbesondere zur Erlangung von Befähigungsnachweisen, abhält,
  - c) seinen Mitgliedern laufend Informationen für die Binnen- und Sportseeschiffahrt betreffenden Belange zukommen lässt,
  - d) zur Ausübung des Yachtsports auf Binnengewässer und auf See erforderliche Geräte und Behelfe, insbesondere Informations-, Navigations- und Rettungsmittel anschafft und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt,
  - e) Yachtreisen und Seetörns organisiert, sowie Charterverträge vermittelt,
  - f) zur Heranbildung des Nachwuchses und zur Benützung durch seine Mitglieder Yachten (Segel- und Motoryachten) und Jollen anschafft und unterhält,
  - g) Zweigstellen (Crews) oder YCA-Zweigvereine (Crews) an in- und ausländischen



Orten errichtet, die die Wirksamkeit des Vereines in größeren Städten oder bestimmten Regionen und das Zusammenleben der dort ansässigen Mitglieder des YCA fördern sollen,

h) Repräsentanzen und Informationsstellen an Orten im Inland und an den Seeküsten errichtet und unterhält,

i) Yachtsporttreffen veranstaltet und organisiert

j) die Interessen seiner Mitglieder bei nationalen und internationalen Fach- und Dachverbänden sowie bei Behörden und Institutionen vertritt.

## § 4 Mittel des Vereins

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Eintrittsbeiträge für ordentliche Mitglieder,

b) Mitglieds- und sonstige Pflichtbeiträge,

c) Unkostenbeiträge für die Benützung des Vereinseigentums und für die Inanspruchnahme von Leistungen des YCA und seiner Mitglieder,

d) Unkostenbeiträge für die Ausstellung von Befähigungsnachweisen und Yachtzertifikaten,

e) Unkostenbeiträge aus der Abgabe von YCA-Kleidungsstücken und sonstigen YCA-Werbeartikeln,

f) durch Subventionen und Spenden privater und öffentlicher Stellen.

## § 5 Mitglieder

1) Mitglieder sind entweder:

a) ordentliche Mitglieder,

b) Familienmitglieder,

c) Jugendmitglieder,

d) assoziierte Mitglieder,

e) Ehrenmitglieder und Ehrencommodores.

(2) Soweit in diesen Satzungen allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint.

## § 6 Mitgliederaufnahme



- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens des Aufnahmewerbers. Mit Einreichung des Ansuchens hat er als provisorisches Mitglied das Recht, an allen YCA-Veranstaltungen teilzunehmen und gilt als aufgenommen, falls der Vorstand nicht binnen sechs Monaten die Aufnahme schriftlich ablehnt. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (2) Es können aufgenommen werden:
  - a) als ordentliche Mitglieder physische oder juristische Personen,
  - b) als Familienmitglieder Ehegatten oder Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern und deren Kinder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr,
  - c) als Jugendmitglieder alle Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Jugendmitglieder werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben, automatisch ordentliche Mitglieder. Jugendliche können nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch die ordentliche Mitgliedschaft erwerben,
  - d) als assoziierte Mitglieder jene von anderen Vereinen mit ähnlichen Vereinszielen.
  - e) als Ehrenmitglieder und Ehrencommodores alle Personen, die hierzu von der Generalversammlung ernannt worden sind.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung,
  - d) durch Ausschluss.
- (2) Durch Austritt scheidet ein Mitglied mit dem Tag aus dem YCA aus, an dem es seine Austrittserklärung schriftlich und eingeschrieben abgibt, oder mit dem Tag, den das Mitglied als Austrittstag bekannt gibt. Die Austrittsmeldung muss spätestens am 1. Oktober des Austrittsjahres beim Generalsekretariat des Yacht Club Austria eingelangt sein. Erfolgte die Austrittsmeldung nicht termingerecht, so ist das Mitglied zur Leistung seiner Mitglieds- und sonstigen Pflichtbeiträge für das folgende Vereinsjahr verpflichtet.  
Bei Kündigung muss die Mitgliedskarte an den YCA geschickt werden. Wenn das Mitglied diese nicht mehr hat, muss der Kündigung eine Verlustanzeige beigelegt werden. Erst dann gilt die Kündigung.
- (3) Im Falle der Streichung endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Streichung des Mitglieds beschließt. Die Verpflichtung zur Begleichung der Schulden an den YCA bleibt hierdurch jedoch unberührt.



- (4) Personen, deren Mitgliedschaft endet, haben keinerlei Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge oder Spenden oder auf das Vereinsvermögen.
- (5) Sofern der Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung bestätigt wurde, bedarf es für die Wiederaufnahme eines neuerlichen Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle YCA-Dokumente und das in ihrem Besitz befindliches Club- oder Crewvermögen unverzüglich zurückzugeben.

## § 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorstandsbeschlüsse die Einrichtungen und Anlagen des YCA zu benützen und an allen Veranstaltungen des YCA teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf alle Veröffentlichungen des YCA. Sie sind berechtigt, auf ihren Booten den Clubstander zu führen und auf ihrer Kleidung ein Symbol des YCA zu tragen.
- (2) Ordentliche, Familien- und Jugendmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben außerdem Sitz und, sofern sie alle Mitgliedsbeiträge einschließlich des Beitrags für das Jahr, in welchem die Generalversammlung stattfindet, bezahlt haben, auch Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehren-Commodores sind jedes Pflichtbeitrages enthoben und haben das aktive und passive Wahlrecht.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gehalten, nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes lt. § 3 beizutragen, es obliegt ihnen daher insbesondere:
  - a) ein nautisches und kameradschaftlich vorbildliches Verhalten,
  - b) die Organe des Vereines tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  - c) die von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse pünktlich zu befolgen,
  - d) die beschlossenen Eintritts-, Mitglieds- sonstigen Pflicht-, Unkostenbeiträge und Gebühren, sowie sonstige Verbindlichkeiten sind bei Fälligkeit zu entrichten. Die Fälligkeit tritt am 1. Jänner des Vereinsjahres (Mitgliedsbeitrag bei schon bestehender Mitgliedschaft) oder vierzehn Tage nach Versand der Vorschreibung oder, bei zugestandener Fristverlängerung, am Tag, der in der Vorschreibung genannt wird, ein. Der erweiterte Vorstand kann im Interesse des YACHT CLUB AUSTRIA in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder deren Beiträge mindern. Solche Mitglieder haben kein Stimmrecht, falls keine andere Regelung durch die Mitgliederversammlung des YCA oder Bestimmungen der

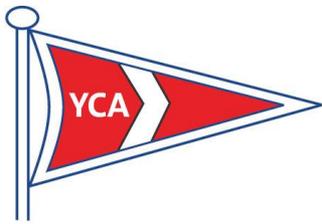


Satzung vorgesehen ist.

- (2) Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.

## § 9a Anti-Doping Regelungen

- (1) Für den Yacht Club Austria und dessen Mitglieder gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.
- (2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
- (3) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- (4) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut ISAF Regulation 21) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen.
- (5) Der YCA verpflichtet sich und seine Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007, die sich aus den Anti-Dopingregelungen ergebenden Pflichten und Verfahren einzuhalten und anzuerkennen. Insbesondere gilt, dass der YCA
- a. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anerkennt.
  - b. die an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß § 9a trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
  - c. das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anerkennt.
- (6) Die Zweigvereine sind verpflichtet, diese Anti-Doping-Regelungen des Yacht Club Austria in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.



## § 10 Sektionen

(1) Unbeschadet ihres Status im Sinne des § 5 der Satzung sind die Mitglieder berechtigt, einer oder mehreren der folgenden Sektionen anzugehören:

- a) Fahrtsport,
- b) Motoryachtsport,
- c) Segelsport,
- d) Jugend
- e) andere

Die zusätzliche Zugehörigkeit zu einer anderen als der Sektion „Fahrtsport“ ergibt sich aus einer entsprechenden Willenserklärung des Mitgliedes. Zur rechtzeitigen Umsetzung muss der Wunsch nach zu ändernder, aufzulösender oder neuer Sektionszugehörigkeit bis zum 1. Oktober per 1. Jänner des Folgejahres dem Generalsekretariat des Yacht Club Austria schriftlich gemeldet werden.

(2) Nach Bedarf wird jede Sektion von einem Sektionsleiter betreut; Sektionsleiter kann nur ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied sein.

(3) Die Sektionen und deren Mitglieder anerkennen, sollten sie Mitglieder eines Verbandes sein, zusätzlich zur Satzung des Yacht Club Austria die rechtsgültige Satzung des entsprechenden Verbandes mit allen Rechten und Pflichten.

## § 11 Yachtregister

(1) Yachten der Mitglieder können in das Yachtregister des YCA eingetragen werden, wenn sie ein Vermessungsdokument besitzen, schwimmfähig und gemäß ihrem Fahrtbereich ausgerüstet sind.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen unverzüglich dem Generalsekretariat zuzuleiten, insbesondere ablaufende Klassenscheine, sowie Klassenscheine verkaufter Yachten zur Verlängerung bzw. zur Einziehung zu übermitteln.

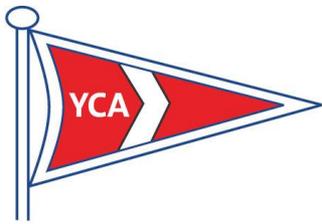
(3) Yachten, für welche die Voraussetzungen zur Eintragung ins Yachtregister weggefallen sind, werden aus dem Yachtregister gestrichen.

## § 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des YCA sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Generalversammlung,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht und
- f) der Ehrenrat.

(2) Alle Organmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt



## § 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des YCA besteht aus:

- a) dem Commodore (Präsidenten),
  - b) zwei Vize-Commodores (Vizepräsidenten),
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Generalsekretär, falls er nicht in einem Angestelltenverhältnis zum YCA steht,
  - e) dem Koordinator
  - f) dem Ausbildungsreferenten
- g) maximal zwei Assistenten des Vorstandes, die vom Vorstand kooptiert werden können und kein Stimmrecht erhalten, wenn sie nicht behördlich als Vorstandsmitglieder erfasst sind, also nicht von der Generalversammlung gewählt wurden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt und sind wieder wählbar. Mindestens die Hälfte der ehrenamtlichen und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss auch einem Crewvorstand des YCA angehören. Die Funktionsperiode der Assistenten kann begrenzt werden und ist sonst der Funktionsperiode des Vorstandes anzugleichen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Funktionsperiode durch Rücktritt oder Ende seiner Mitgliedschaft aus, so hat der Commodore bis zur Nachwahl in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit den Agenden des Ausgeschiedenen zu betrauen.

(4) Wird eine Neuwahl erst nach Ablauf einer zweijährigen Funktionsperiode durchgeführt, so bleibt das bisherige Vorstandsmitglied mit seiner Zustimmung bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

## § 14 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Interessen des YCA nach innen und außen wahrzunehmen. Er fasst im Namen des YCA Beschlüsse über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder dem erweiterten Vorstand vorgelegt werden.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Kooptierte Fachreferenten haben im Vorstand kein Stimmrecht.

(3) Vorstandssitzungen sind vom Commodore, im Verhinderungsfalle von einem Vize-Commodore, durch formlose Einladung der Mitglieder des Vorstandes, sowie gegebenenfalls der kooptierten Vorstandsmitglieder, und unter Angabe der zu lösenden Aufgaben einzuberufen. Sollen verbindliche Beschlüsse gefasst werden, so müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der Commodore oder ein Vize-Commodore, anwesend sein. Die Beschlüsse sind in



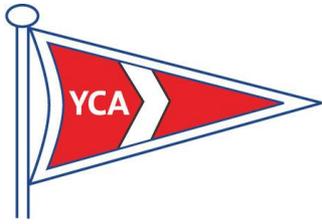
eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zuzuleiten ist.

Wenn es in diesen Sitzungen um mehr als das normale Tagesgeschäft geht, ist auch der erw. Vorstand einzuladen

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann mit Hilfe von fernschriftlichen Übertragungsmöglichkeiten vom Commodore, im Verhinderungsfalle einem seinem Stellvertreter, herbeigeführt werden. Hierbei ist Voraussetzung, dass alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder kontaktiert werden, oder zumindest der Versuch einer solchen Kontaktaufnahme nachweislich unternommen wurde. Ein Vorstandsbeschluss kann auf diese Weise nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für diesen Beschluss stimmt. Über die auf diesem Weg erfolgte Stimmenabgabe ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen und spätestens bei der nächsten entsprechenden Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes nachweislich zu präsentieren.
- (5) Der Commodore, im Verhinderungsfalle einer der Vize- Commodores, vertritt den YCA dritten Personen oder Körperschaften gegenüber.
- (6) Der YCA wird dritten Personen und Körperschaften gegenüber verbindlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Commodore oder im Verhinderungsfalle ein Vize - Commodore, gezeichnet. Im Innenverhältnis hat im allgemeinen Schriftverkehr der Generalsekretär, in finanziellen Angelegenheiten der Schatzmeister, mitzuzeichnen.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet und führt die Clubkasse nach den Weisungen des Vorstandes. Er erstellt das jährliche Budget und verfasst die Rechnungsabschlüsse.
- (8) Der Generalsekretär leitet das Büro und den Schriftverkehr des Vereines nach Weisung des Vorstandes. Er koordiniert die Tätigkeit der Organe und Organmitglieder des YCA, insbesondere der Crews und Crew-Commander und führt die Mitgliederliste und das Yachtregister.
- (9) Im Übrigen kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung seine ihm nach dieser Satzung zustehende Tätigkeit regeln. In dieser wird die Aufgabenaufteilung vorgenommen.

## § 15 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den Crew-Commandern, oder deren Vertretern,
  - c) den Vertretern der Sektionen,
  - d) den Fachreferenten, die vom erweiterten Vorstand kooptiert werden können,



- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Commodore oder ein Vize - Commodore, anwesend sind. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht der Fachreferenten ist auf ihr Fachgebiet beschränkt. Jeder Stimmberechtigte hat auch bei mehrfacher Funktion nur eine Stimme.
- (3) In jedem Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuberufen. Eine davon muss vor Beginn der Generalversammlung abgehalten werden.
- (4) Für den erweiterten Vorstand gilt die gleiche Regelung für Vorstandsbeschlüsse mit Hilfe von fernschriftlichen Übertragungsmöglichkeiten wie für den Vorstand in § 14 (4)

## **§ 16 Befugnisse des erweiterten Vorstandes**

- (1) Der erweiterte Vorstand hat die gleichen Befugnisse wie der Vorstand gemäß § 14.

## **§ 17 Die Generalversammlung**

- (1) Generalversammlungen aller stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand einzuberufen. Sie sind die Mitgliederversammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie können in jedem Ort eines Gebietes abgehalten werden, in dem eine Crew ihren Sitz hat.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung ist jedes erste Halbjahr unter Anschluss des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr durchzuführen.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Bei ihnen dürfen nur die bei der Einladung auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden.
- (4) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Generalversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben und zwar bei einer ordentlichen Generalversammlung spätestens vier Wochen und bei einer außerordentlichen Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretariat einlangen. Später einlangende oder bei einer ordentlichen Generalversammlung gestellte Anträge dürfen nur dann in Verhandlung genommen und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge enthält und mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder



dafür stimmen, dass der Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Besprechung und Abstimmung zugelassen ist. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, dürfen nur zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Zu diesem Zweck müssen sie mindestens 3 Monate vor einer ordentlichen und 4 Wochen vor einer außerordentlichen Generalversammlung beim Generalsekretariat eintreffen, damit sie in die zu verschickende Tagesordnung aufgenommen werden können.

Anträge, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, müssen bereits in der Tagesordnung so beschrieben sein, dass die Mitglieder Ziel und Zweck oder unausweichlichen Grund des Antrages erkennen können.

- (6) Wenn der Commodore, im Verhinderungsfalle ein Vize-Commodore, der Ansicht ist, dass ein Beschluss einer Generalversammlung dem Zweck des YCA oder dessen Interessen widerspricht und die Pro-Stimmen nicht die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder darstellen, ist er berechtigt, die Wirksamkeit dieses Beschlusses vorläufig auszusetzen. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Beschlusstext nebst Versammlungsprotokoll innerhalb eines Monats nach der betreffenden Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben mit der Aufforderung, dem Vorstand spätestens zwei Monate nach der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen, ob sie für oder gegen diesen Beschluss stimmen. Ein solcher in seiner Wirksamkeit ausgesetzter Beschluss wird erst dann wirksam, wenn sich nicht innerhalb der angegebenen Erklärungsfrist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gegen den gefassten Beschluss erklärt hat. Schweigen gilt als Zustimmung zum gefassten Beschluss, worauf in der Bekanntmachung an die Mitglieder ausdrücklich hinzuweisen ist. Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Erklärungsfrist hat der Vorstand allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, ob der ausgesetzte Beschluss wirksam geworden oder durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt, und daher nicht rechtswirksam geworden ist.
- (7) Die Generalversammlung ist - ausgenommen Absatz 8 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Hat eine Generalversammlung die Auflösung des Vereines zum Gegenstand, so ist sie zu diesem Tagesordnungspunkt nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

## § 18 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet als letzte Instanz in allen Vereinsfragen, ihr ist vorbehalten:

- (1) Das Protokoll der letzten Generalversammlung, das jedem ordentlichen Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dieser zuzusenden ist, zu genehmigen. Diese Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn das Protokoll innerhalb dieser Frist vorab auf einer offiziellen YCA-Seite im Internet der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht ist.



- (2) Die Jahresberichte des Commodore und der übrigen Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen.
- (3) Den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen.
- (4) Dem Schatzmeister und dem gesamten Vorstand in zwei getrennten Abstimmungen die Entlastung zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen Ersatzrechnungsprüfer zu wählen.
- (6) Vorschläge des Vorstandes und das Budget für das kommende bzw. laufende Vereinsjahr zu genehmigen bzw. zu beschließen.
- (7) Die Höhe der Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Crewanteile, sowie sonstige Pflichtbeiträge zu beschließen.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehren-Commodores zu ernennen (Zweidrittelmehrheit).
- (9) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (10) Die Satzungen abzuändern (Zweidrittelmehrheit).
- (11) Den YCA aufzulösen (Zweidrittelmehrheit).

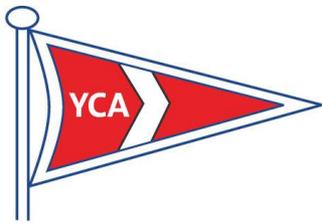
## **§ 19 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Geschäftsgebarung und des Rechnungsabschlusses des Gesamtvereins und der Zweigstellen (Crews). Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 20 Das Schiedsgericht**

Streitigkeiten von besonderer Bedeutung für den Verein zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder von Mitgliedern untereinander, die ihren Ursprung im Vereinsverhältnis haben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter, der Vereinsmitglied sein muss, entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen, oder können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht über den Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter oder der Obmann durch den Vorstand ernannt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung längstens binnen sechs Monaten nach Bestellung des Obmannes zu fällen. Das Schiedsgericht kann keine Strafen verhängen.

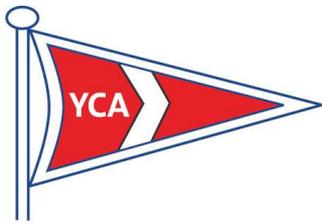
## **§ 21 Der Ehrenrat**



- (1) Die Ehrenmitglieder und Ehren-Commodore bilden den Ehrenrat.
- (2) Der Ehrenrat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Aufgabe. Seine Mitglieder haben Zutritt zu allen Sitzungen.
- (3) Der Commodore kann sie um Übernahme spezieller Repräsentationsaufgaben bitten.

## § 22 Die Crews

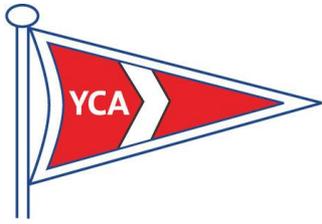
- (1) Die Crews sind örtliche Zweigstellen des YCA. Ihre Aufgabe ist es, jene im § 3 dieser Satzungen niedergelegten Zwecke zu erfüllen, die sich besser im Rahmen eines örtlichen Clublebens verwirklichen lassen. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der nautischen Aus- und Weiterbildung durch Abhaltung geeigneter Veranstaltungen, der Erfahrungsaustausch, das Betreiben von Schulyachten und das gesellige Zusammentreffen der Crewangehörigen.
- (2) Jedes Mitglied des YCA ist grundsätzlich Angehöriger der seinem Wohnort nächstgelegenen Crew; doch kann ein Mitglied dem Generalsekretär schriftlich mitteilen, einer anderen zu nennenden Crew angehören zu wollen. Die Crew-Zugehörigkeit beginnt mit der Aufnahme als YCA-Mitglied und endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem YCA. Jedes Mitglied des YCA hat das Recht, an Veranstaltungen einer Crew zu den gleichen Bedingungen wie die Crew-Angehörigen teilzunehmen.
- (3) Die Crew-Versammlung ist jährlich einmal in einem Wintermonat und zwar vor der Generalversammlung des YACHT CLUB AUSTRIA, vom Crew-Vorstand einzuberufen.
  - a) Im Abstand von zwei Jahren werden in der Crew-Versammlung dem Vorstand des YACHT CLUB AUSTRIA als Crewvorstand mindestens ein Crew-Commander, ein Vize-Crew-Commander und ein Schatzmeister zur Ernennung vorgeschlagen.
  - b) Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 17 und § 18 über die Generalversammlung, soweit sie auf die Crew-Versammlung anwendbar sind.
- (4) Der Crew-Commander, im Verhinderungsfall der Vize-Crew-Commander, und ist auch dieser verhindert, ein vom Crew-Commander zu bestimmendes Mitglied des Crew-Vorstandes hat an den erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen und vertritt die Crew gegenüber dem Gesamtverein.
- (5) Die Crews erhalten einen Anteil an den von den Crew-Angehörigen einbezahlten Mitgliedsbeiträgen. Dieser Anteil wird von der Generalversammlung des Gesamtvereins unter Berücksichtigung der Finanzlage des Gesamtvereins festgesetzt. Der Anteil sowie sonst erhaltene Spenden oder allfällige Erträge aus eigenen Veranstaltungen dienen der Crew nur zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Aufgaben. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit bleiben jedoch die Crews und ihre Organe an die Beschlüsse des Vorstandes des Gesamtvereins gebunden.
- (6) Verbindlichkeiten dürfen durch den Crewvorstand namens und in Vollmacht des Gesamtvereins nur insoweit eingegangen werden, als diese durch die empfangenen



- Crewanteile und Spenden nach kaufmännischen Gesichtspunkten abgedeckt sind.
- (7) Der Crewvorstand ist bis zum Widerruf durch den Vorstand allgemein bevollmächtigt, im Namen des Gesamtvereins Crew-Versammlung einzuberufen und Veranstaltungen des Yacht Club Austria durchzuführen.
- (8) Alle Einnahmen, Ausgaben und die bei den Crews vorhandenen Vereins-Vermögensteile sind zu verzeichnen und zu belegen.  
Der Jahresabschluss der Crewgebarung ist von den Rechnungsprüfern des Gesamtvereins zu prüfen und dazu dem Generalsekretariat vor Ende Jänner des folgenden Jahres zu übermitteln. Stellt der Vorstand Ausgaben für satzungswidrige Zwecke fest, sind weitere Ausgaben der beanstandeten Art zu unterlassen und soweit schon getätigt, im Einzelfall nach Möglichkeit, rückgängig zu machen. Bis die Gebarung der Crew wieder den satzungsgemäßen Aufgaben entspricht, kann der Vorstand weitere Zuwendungen von Anteilen der Mitgliedsbeiträge sperren.
- (9) Zeigen mindestens zehn Mitglieder, die vom Sitz ihrer Crew soweit entfernt wohnen, dass der Reiseweg zu lang ist, um an Veranstaltungen teilzunehmen, dem Generalsekretär schriftlich den Wunsch an, eine eigene Crew zu gründen, so hat der Commodore binnen drei Monaten, Juni, Juli, August und September ausgenommen, eine Versammlung der beantragenden und der anderen in der Nähe wohnenden Mitglieder einzuberufen. Stimmen bei dieser Versammlung mindestens 30 Mitglieder oder 15 Mitglieder, welche vom Sitz ihrer Crew soweit entfernt wohnen, dass der Reiseweg zu lang ist, um an Veranstaltungen teilzunehmen, für die Gründung einer neuen Crew und wird bei dieser Versammlung auch ein Crew-Commander, ein Vize-Crew-Commander, sowie ein Schatzmeister zur Ernennung durch den Vorstand des YACHT CLUB AUSTRIA vorgeschlagen, so gilt die Crew vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vorstand als gegründet.
- (10) Hat eine Crew keinen Crew-Commander und auch keinen Vize- Crew-Commander mehr (Fristablauf, Rücktritt, Ausschluss) und steht eine Neuwahl nicht unmittelbar bevor oder besteht die Gefahr des Verlustes von Clubvermögen, so hat der Generalsekretär alle Gegenstände, Unterlagen und Kassenstände der Crew in vorläufiger Verwahrung zu nehmen. Erfolgt binnen einem Jahr keine Neuernennung eines Crew-Commanders, eines Vize-Crew-Commanders und eines Schatzmeisters, gilt die Crew als aufgelöst.

## § 23 Crews als YCA-Zweigvereine

- (1) Mit Genehmigung der Generalversammlung des YACHT CLUB AUSTRIA kann sich eine Crew als selbstständige juristische Person in Form eines Zweigvereins des YACHT CLUB AUSTRIA umwandeln.
- (2) Sie hat hierbei die im Anhang 2 dieser Satzung abgedruckte YCA-Zweigvereinssatzung zu benutzen. Diese YCA-Zweigvereinssatzung kann von der Crew nicht abgeändert werden. Widerspricht diese YCA-Zweigvereinssatzung dem am Sitz der Crew geltenden Recht, so kann der Vorstand des Gesamtvereins die Verwendung einer abgeänderten YCA-Zweigvereinssatzung genehmigen, soweit sie der im Anhang abgedruckten YCA-Zweigvereinssatzung weitestgehend angelehnt ist und in ihrem Sinn und Zweck dieser nicht zuwiderläuft.



## § 24 Strafen

(1) Über ein Mitglied, das

- a) durch sein Auftreten das Ansehen den Yacht Club Austria nachhaltig schädigt,
  - b) diesen Satzungen, Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes vorsätzlich und gröblich zuwiderhandelt,
  - c) wegen eines Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird,
- können nachstehende Strafen verhängt werden.

(2) Art der Strafen:

- a) ein Verweis,
- b) ein Verbot, für bestimmte Zeit an sportlichen und / oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des YCA teilzunehmen oder bei in- und ausländischen Wettfahrten zu starten (Sperre),
- c) Suspendierung der Funktion eines Organmitgliedes,
- d) Ausschluss aus dem YCA.

(3) Die Strafe wird durch den Vorstand nach gründlicher Untersuchung und Anhörung des betroffenen Mitglieds verhängt. Bei der Untersuchung kann sich das betroffene Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Im Falle des Ausschlusses und der Suspendierung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung offen, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Eine Berufung ist spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

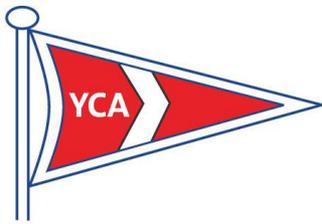
(4) In den Fällen des Abs. 2 Lit. a. und b. ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig

## § 25 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann entsprechend § 18 Abs. 11 nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Nach Tilgung aller Verbindlichkeiten fällt das noch verbleibende Vermögen dem österreichischen Roten Kreuz zu.

## § 26 Allgemeine Bestimmungen



# YACHT CLUB AUSTRIA

THE INTERNATIONAL AUSTRIAN CRUISING CLUB

---

- (1) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für den YCA bestimmte Mitteilungen, die rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, sind, so nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, an das Generalsekretariat des YCA zu richten.
- (3) Für Mitglieder bestimmte Mitteilungen sind an die dem Generalsekretariat zuletzt bekanntgegebene Adresse zu richten.
- (4) Die Anlagen zu dieser Satzung sind Bestandteile der Satzung.
- (5) Durch eine vom Vorstand beschlossene Clubordnung, die sich im Rahmen dieser Satzungen halten muss, können alle Vereinsangelegenheiten noch näher bestimmt werden, als es durch diese Satzungen geschieht.

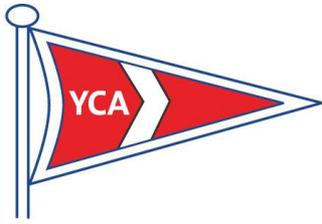
## § 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft und ersetzt in allen Punkten die frühere Satzung des YACHT CLUB AUSTRIA.

### Anlage 1:

Logo, Schriftzug:





## Anlage 2:

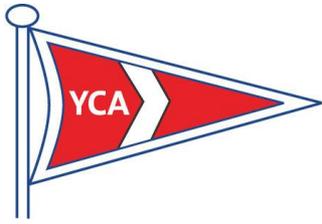
### **Satzung für den YCA-Zweigverein des YACHT CLUB AUSTRIA**

#### **§ 1 Verein**

- (1) Der Verein führt den Namen "Yacht Club Austria" mit dem Zusatz "Crew" und dem jeweiligen Crew-Namen. Seine Kurzform ist "YCA Crew..." Nachfolgend wird er ausschließlich "YCA-Zweigverein" genannt.
- (2) Er ist ein Zweigverein des YACHT CLUB AUSTRIA. Er hat seinen Sitz am Ort der Zweigvereinsadresse. Der Hauptverein hat seinen Sitz in Linz.
- (3) Der YCA-Zweigverein ist ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn eingerichteter Verein.
- (4) Reviere des Vereins sind die See und Binnenreviere.
- (5) Das Symbol des YCA-Zweigvereins ist sein Clubstander an einem Flaggestock, ein rot-weiß-roter Wimpel, der in der Mitte seiner linken breiteren Seite im roten Keil die weißen Buchstaben YCA trägt. Es ist der Schriftzug "YACHT CLUB AUSTRIA" entsprechend der Anlage 1 zur Hauptvereinsatzung zu verwenden. Als Zusatz darf der jeweilige Crewnamen verwendet werden.

#### **§ 2 Zweck des YCA-Zweigvereins**

- (1) Zweck des YCA-Zweigvereins ist es, den Yachtsport und das Yachtwesen mit Segel- und Motoryachten und den geselligen Verkehr seiner Mitglieder untereinander, sowie mit Mitgliedern von Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu pflegen und zu fördern, sowie Nachwuchs heranzubilden.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der YCA-Zweigverein indem er insbesondere:
  - a) Einrichtungen schafft und unterhält, die seinen Mitgliedern die Ausübung des Yachtsports und Yachtwesen auf See ermöglichen und / oder erleichtern,
  - b) Nachwuchs heranbildet, insbesondere die Jugendsportseefahrt fördert und unterweisende Kurse für Sportseeschiffer abhält,
  - c) seinen Mitgliedern laufend Informationen für alle die Binnen- und Sportseeschiffahrt betreffenden Belange zukommen lässt,
  - d) zur Ausübung des Yachtsports auf Binnengewässer und auf See erforderliche Geräte und Behelfe, insbesondere Informations-, Navigations- und Rettungsmittel anschafft und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt,
  - e) Yachtreisen und Seetörns organisiert, sowie Charterverträge vermittelt,
  - f) zur Heranbildung des Nachwuchses und zur Benützung durch seine Mitglieder Yachten (Segel- und Motoryachten) und Jollen anschafft und unterhält,



g) Yachtsporttreffen veranstaltet und organisiert.

Aktivitäten im Sinne von Lit. a, b und d, welche sich im Bereich einer anderen Crew des YACHT CLUB AUSTRIA abspielen, bedürfen deren Zustimmung. Aktivitäten, außer Regatten, praktische Ausbildung oder sonstige Törns außerhalb Österreichs bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins. Dies gilt nur dann, wenn Interessen anderer Crews oder des Hauptvereins verletzt werden.

(3) Die hierfür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) durch "Crewanteile" von Mitgliedsbeiträgen, die er vom Hauptverein erhält,
- b) Unkostenbeiträge für die Benützung des Vereinseigentums des YCA-Zweigvereins und für die Inanspruchnahme von Leistungen des YCA und seiner Mitglieder,
- c) Subventionen und Spenden,
- d) Erlöse aus Verkauf von Clubartikeln.

## § 3 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des YCA-Zweigvereins sind alle Mitglieder des Hauptvereins, soweit sie im Bereich des YCA-Zweigvereins ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und nicht anderen Crews angehören. Ein Mitglied kann nicht mehreren Crews angehören.

(2) Soweit in diesen Satzungen allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint

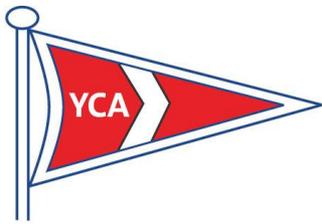
## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im YCA-Zweigverein endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Gesamtverein oder durch einen Crewwechsel gemäß § 22 Absatz 2 - 1. Satz der Hauptvereins-Satzung

## § 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gehalten, nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes (§ 2) beizutragen, es obliegt ihnen daher insbesondere:

- a) ein seemännisches und kameradschaftliches vorbildliches Verhalten,
- b) die Organe des Vereines tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- c) die von der Generalversammlung, vom Vorstand des Gesamtvereins, von der Crew-Versammlung und vom Crewvorstand gefassten Beschlüsse pünktlich zu befolgen.



- (2) Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen

## § 6 Organe des YCA-Zweigvereines

- (1) Die Organe des YCA-Zweigvereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Crew-Versammlung,
- c) die Rechnungsprüfer,

- (2) Alle Organmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des YCA-Zweigvereins besteht aus:

- a) dem Crew-Commander,
- b) dem Vize-Crew-Commander,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem vom Vorstand des Hauptvereins jeweils zu bestimmenden Vertreter aus dem Hauptvereinsvorstand,
- f) bei Bedarf bis zu drei weiteren Beisitzern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt und sind wieder wählbar.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Funktionsperiode durch Rücktritt oder Ende seiner Mitgliedschaft aus, so hat der Crew-Commander bis zu den nächsten Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied mit den Agenden des Ausgeschiedenen zu betrauen.

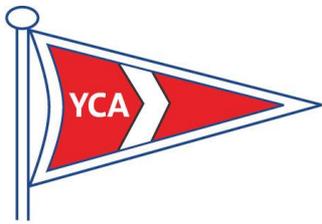
- (4) Wird eine Neuwahl erst nach Ablauf einer zweijährigen Funktionsperiode durchgeführt, so bleibt das bisherige Vorstandsmitglied mit seiner Zustimmung bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

## § 8 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Interessen des YCA-Zweigvereins nach innen und außen wahrzunehmen. Er fasst im Namen des YCA-Zweigvereins Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Hauptverein vorbehalten sind. In jedem Fall ist er an die Satzung des Hauptvereins gebunden.

- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

- (3) Vorstandssitzungen sind vom Crew-Commander oder im Verhinderungsfall dem Vize-Crew-Commander durch formlose Einladung aller Mitglieder des Vorstandes und

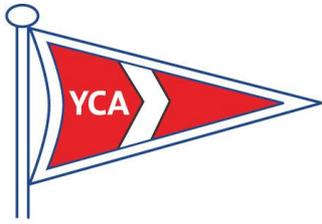


unter Angabe der zu lösenden Aufgaben einzuberufen. Sollen verbindliche Beschlüsse gefasst werden, so müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Crew-Commander oder der Vize-Crew-Commander, anwesend sein. Die Beschlüsse sind in eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist.

- (4) Der Crew-Commander, im Verhinderungsfall der Vize- Crew-Commander, vertritt den YCA-Zweigverein dritten Personen oder Körperschaften gegenüber.
- (5) Der YCA-Zweigverein wird dritten Personen und Körperschaften gegenüber verbindlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Crew-Commander oder der Vize-Crew-Commander, gezeichnet. Im Innenverhältnis hat im allgemeinen Schriftverkehr der Vize-Crew-Commander, in finanziellen Angelegenheiten der Schatzmeister, mitzuzeichnen.
- (6) Der Hauptverein kann durch den YCA-Zweigverein rechtlich nicht verpflichtet werden.
- (7) Der Crew-Schatzmeister verwaltet und führt die Clubkasse nach den Weisungen des Vorstandes. Er erstellt das jährliche Budget und verfasst die Rechnungsabschlüsse.

## § 9 Die Crew-Versammlung

- (1) Die Crew-Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand einzuberufen. Sie hat am Sitz des YCA-Zweigvereins zu erfolgen.
- (2) Die ordentliche Crew-Versammlung ist jedes erste Halbjahr unter Anschluss des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Crew-Versammlung können vom Vorstand in dringenden Fällen mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins einberufen werden. Sie müssen binnen vier Wochen von ihm einberufen werden, wenn es eine ordentliche Crew-Versammlung oder ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, der Vorstand des Hauptvereins oder die Rechnungsprüfer schriftlich verlangen. Bei ihnen dürfen nur die bei der Einladung auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden.
- (4) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Crew-Versammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben und zwar bei einer ordentlichen Crew-Versammlung spätestens vier Wochen und bei einer außerordentlichen Crew-Versammlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Crew-Versammlungen mindestens acht Tage vor der Crew-Versammlung schriftlich beim Crewvorstand einlangen. Später einlangende oder bei einer ordentlichen Crew-Versammlung gestellte Anträge dürfen nur dann in Verhandlung genommen und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge enthält und mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür stimmen, dass der Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird. Ausgenommen



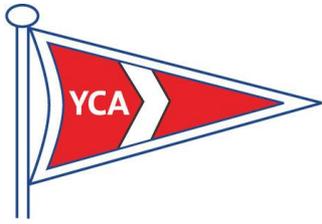
ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Crew-Versammlung, der stets zur Besprechung und Abstimmung zugelassen ist. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, dürfen nur zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die eine Ehrung betreffen.

- (6) Alle Beschlüsse der Crew-Versammlung müssen sich im Rahmen und in den Grenzen der Satzung des Hauptvereins halten.
- (7) Eine Crew-Versammlung ist, ausgenommen bei Auflösung des YCA-Zweigvereins, beschlussfähig, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei ordentliche Mitglieder vertreten.
- (8) Eine Crew-Versammlung ist - ausgenommen Absatz 9. - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Hat eine Crew-Versammlung die Auflösung des YCA-Zweigvereins zum Gegenstand, so ist sie zu diesem Tagesordnungspunkt nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

## **§ 10 Befugnisse der Crew-Versammlung**

- (1) Die Crew-Versammlung entscheidet als letzte Instanz in allen Vereinsfragen, ausgenommen einer Satzungsänderung.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung des Hauptvereins gemäß § 18(10) vorgenommen werden.
- (3) Der Crew-Versammlung ist vorbehalten:
  - a) Das Protokoll der letzten Crew-Versammlung, das jedem ordentlichen Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach dieser zuzusenden ist, zu genehmigen.
  - b) Die Jahresberichte des Crew-Commanders und der übrigen Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen.
  - c) Den Bericht der Zweigvereins-Rechnungsprüfer entgegenzunehmen.
  - d) Dem Schatzmeister und dem gesamten Vorstand in zwei getrennten Abstimmungen die Entlastung zu erteilen.
  - e) Die Mitglieder des Vorstandes, zwei und mindestens einen Ersatzrechnungsprüfer zu wählen.
  - f) Vorschläge des Vorstandes und das Budget für das kommende sowie laufende Vereinsjahr zu genehmigen, beziehungsweise zu beschließen.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfer**



- (1) Die Rechnungsprüfer des YCA-Zweigvereins, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Crew-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern des YCA-Zweigvereins obliegt die Prüfung der Geschäftsgebarung und des Rechnungsabschlusses des YCA-Zweigvereins. Sie haben der Crew-Versammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Spätestens vierzehn Tage nach jeder ordentlichen Crew-Versammlung ist dem Vorstand des Hauptvereins der Rechnungsabschluss und eine Vermögensaufstellung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## § 12 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten von besonderer Bedeutung für den Zweigverein zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder von Mitgliedern untereinander, die ihren Ursprung im Vereinsverhältnis haben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter, der Vereinsmitglied sein muss, entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen, oder können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht über den Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter oder der Obmann durch den Vorstand ernannt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung längstens binnen sechs Monaten nach Bestellung des Obmannes zu fällen. Das Schiedsgericht kann keine Strafen verhängen.

## § 13 Auflösung des YCA-Zweigvereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereins kann nur die Crew-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des YCA-Zweigvereins fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen dem Hauptverein YACHT CLUB AUSTRIA zu.

## § 14 Bindung an den Hauptverein

Für alle hier nicht geregelten Gegenstände gelten im Zweifelsfalle die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins.